



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Textillaborant/-in, Schwerpunkt Textilchemie¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)

- ☐ a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden
- ☐ b) Faserstoffarten bestimmen
- ☐ c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden
- ☐ d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen
- ☐ e) Einfluss des Klimas auf die Verarbeitung und die technischen Kennwerte von Textilien beachten
- ☐ f) Feuchtegehalt feststellen und Handelsmasse ermitteln
- ☐ g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen
- ☐ h) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen
- ☐ i) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden
- ☐ j) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden

2. BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)

- ☐ a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen
- ☐ b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen
- ☐ c) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten
- ☐ d) Prüfmethoden abstimmen, Terminvorgaben beachten
- ☐ e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten
- ☐ f) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 973)

- ☐ g) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen

3. BBP 3: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)

- ☐ a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken
- ☐ b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen
- ☐ c) Daten sichern und Vorschriften des Datenschutzes anwenden
- ☐ d) Anwendungsprogramme unterscheiden und einsetzen

4. BBP 4: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)

- ☐ a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben
- ☐ b) Funktionstüchtigkeit der Prüfgeräte sicherstellen
- ☐ c) Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Korrekturmaßnahmen einleiten
- ☐ d) Prüfverfahren und Prozessabläufe, fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren
- ☐ e) Ursachen von Fehlern systematisch ermitteln, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen
- ☐ f) Qualitätsmanagement-Dokumentationen erstellen und anwenden
- ☐ g) Kundenanforderungen bei der Aufgabenerledigung einhalten, kundenorientiert handeln
- ☐ h) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden

5. BBP 5: Anwenden und Anfertigen von technischen Dokumentationen (§ 6 Nr. 9)

- ☐ a) technische Unterlagen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen, Prüfnormen, Prüfvorschriften, Merkblätter, Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- ☐ b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen, insbesondere Bindungen und Legungen zeichnen
- ☐ c) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Prüfprotokolle und Zertifikate
- ☐ d) fremdsprachige Dokumentationen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen
- ☐ e) Arbeitsabläufe beurteilen, Arbeitsergebnisse dokumentieren und darstellen

6. BBP 6: Identifizieren von Faserstoffen (§ 6 Nr. 10)

- ☐ a) Faserstoffe nach Anfärbemethoden unterscheiden
- ☐ b) Faserstoffe mikroskopisch erkennen und bildlich darstellen, insbesondere Faserstrukturen
- ☐ c) Faserstoffe mittels chemischer und thermischer Verfahren identifizieren
- ☐ d) Faserstoffmischungsanteile qualitativ und quantitativ bestimmen und bewerten
- ☐ e) pH-Wert von Fasermaterial bestimmen
- ☐ f) Arten von Faserschädigungen erkennen und klassifizieren

7. BBP 7: Vorbereiten von Proben (§ 6 Nr. 11)

- ☐ a) Verfahren zur Probeentnahme und Probenvorbereitung unterscheiden
- ☐ b) Proben entnehmen, insbesondere nach genormten Stichprobenplänen
- ☐ c) Proben kennzeichnen und vorbehandeln
- ☐ d) physikalische und chemische Einwirkungen auf Proben berücksichtigen

8. BBP 8: Anwenden von Prüfverfahren (§ 6 Nr. 12)

- ☐ a) Prüfverfahren festlegen
- ☐ b) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten und auf Funktionstüchtigkeit prüfen
- ☐ c) Prüfparameter einstellen, Prüfungen nach Anweisung durchführen, Kenndaten ermitteln
- ☐ d) Einflussgrößen auf das Mess- und Prüfergebnis berücksichtigen, insbesondere Prüfumgebung und Klima
- ☐ e) bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten
- ☐ f) Prüfungen unter Einhaltung der Prüfnormen durchführen, Kenndaten ermitteln

9. BBP 9: Auswerten von Messergebnissen (§ 6 Nr. 13)

- ☐ a) arithmetisches Mittel von Mess- und Prüfreihe berechnen und auswerten
- ☐ b) Prüfberichte erstellen
- ☐ c) Mess- und Prüfreihe berechnen, statistische Verfahren anwenden
- ☐ d) bei Abweichungen Maßnahmen einleiten
- ☐ e) Prüfergebnisse auswerten und interpretieren

10. BBP 10: Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden (§ 6 Nr. 14)

- ☐ a) histologische Eigenschaften an Faserstoffen feststellen, insbesondere Länge und Feinheit
- ☐ b) mechanisch-technologische Eigenschaften an Faserstoffen und textilen Längengebilden ermitteln, insbesondere Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Dehnung
- ☐ c) thermisches Verhalten ermitteln, insbesondere Brennverhalten, Schrumpf und Schmelzpunkt
- ☐ d) Anlagerungen und Faserbegleitstoffe feststellen
- ☐ e) Konstruktionsmerkmale an textilen Längengebilden bestimmen, insbesondere längenbezogene Masse und Drehung
- ☐ f) mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Verbundstoffen ermitteln, insbesondere Festigkeit, Dehnung und Verschleiß
- ☐ g) Ungleichmäßigkeit von textilen Längengebilden bestimmen, Fehlarten analysieren und klassifizieren

11. BBP 11: Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 15)

- ☐ a) Lösemittel einsetzen, Lösungen herstellen, aufbewahren und entsorgen
- ☐ b) Arbeitsstoffe nachweisen
- ☐ c) Flüssigkeiten prüfen, insbesondere Dichte und pH-Wert
- ☐ d) textilrelevante Basen, Säuren und Salze handhaben
- ☐ e) Gemenge und Gemische herstellen, trennen, aufbewahren und entsorgen
- ☐ f) Chemikalien nachweisen, insbesondere Oxidations- und Reduktionsmittel

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Textilchemie“**1. BBP 1: Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)**

- ☐ a) Wasseruntersuchung durchführen, insbesondere bei Abwasser
- ☐ b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie
- ☐ c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen
- ☐ d) Analyseverfahren anwenden, insbesondere Chromatografie, Spektroskopie, Rheologie, thermische und elektrochemische Analysen
- ☐ e) produktspezifische Eigenschaften ermitteln, Konzentrationen bestimmen
- ☐ f) anwendungsrelevante Eigenschaften feststellen, insbesondere Dosierfähigkeit, Verdünnungs- und Mischungsverhalten
- ☐ g) sicherheitsrelevante Eigenschaften ermitteln, insbesondere Zustandsänderungen und gefahrbedingte Komponenten
- ☐ h) anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen, insbesondere Prozessstabilität und Typkonformität der Verfahrensergebnisse
- ☐ i) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen
- ☐ j) echtheits- und farbmétrische Prüfungen durchführen
- ☐ k) Synthesen durchführen
- ☐ l) Applikationen und Beschichtungsstoffe nach Anforderungen prüfen
- ☐ m) umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden, insbesondere Emissionen und Immissionen messen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in